



**Kavallerie- und Reitverein
Gossau und Umgebung**

STATUTEN

STATUTEN

des Kavallerie- und Reitverein Gossau SG und Umgebung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Entstehung, Name, Sitz und Rechtsnatur

Kavalleristen der Gemeinde Gossau haben im Jahre 1906 den Kavallerieverein Gossau gegründet. Entsprechend dem Einzugsgebiet nannte er sich seit dem 28. März 1915 „Kavallerieverein Gossau und Umgebung“. Am 6. März 1963 erfolgte die Unbenennung in Kavallerie- und Reitverein Gossau und Umgebung, wodurch auch Zivilreitern der Beitritt ermöglicht wurde. Es handelt sich um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt vorab die reiterliche Aus- und Weiterbildung. Er weckt und fördert das Verständnis für das Pferd, seine Pflege und Haltung. Er fördert den Reitsport und tritt ein für korrektes Verhalten des Reiters in Feld Wald und Flur. Der Verein fördert die Pflege der Kameradschaft und setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung der Reitwege.

Art. 3 Unterstellungen

Der Verein ist eine Sektion des Verbandes ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) mit den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten. Für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art unterstellt er sich den Bestimmungen des OKV und denjenigen des schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS).

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die im Verein in irgendeiner Form im Sinne von Art. 2 der Statuten aktiv mitmachen.
- b) Juniorenmitglieder
Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.
- c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Freimitglieder
Personen, die den Verein ideell besonders unterstützen, oder am Vereinsgeschehen während 25 Jahren als Aktivmitglied teilnahmen, können auf Antrag der Kommission durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
- e) Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein mit Passiv-Jahresbeiträgen unterstützen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1.--, der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 300.— pro Mitglied und Jahr. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der HV beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Für eine definitive Aufnahme im Verein, muss an mindestens sechs Anlässen teilgenommen oder mitgeholfen werden. Der Vorstand ist befugt, Bewerber probeweise für 1 Jahr mit allen Rechten und Pflichten (ausgenommen Stimm- und Wahlrecht) aufzunehmen.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und kann in der Regel nur auf Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente, die Beschlüsse der Hauptversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen oder Einrichtungen des Vereines nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder in anderer Weise den Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder Ausgetretene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

C. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 9 Es ist Ehrensache jedes Mitgliedes, an den Versammlungen zu denen es eingeladen wird, teilzunehmen

Aktiv- Frei- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, den Aufforderungen des Vorstandes zu Arbeiten (Reitanlagen, Veranstaltungen, etc.) nachzukommen. An Ausritten und Übungen haben sich die Teilnehmer den Anordnungen des Leiters zu unterziehen.

Aktiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, die Sportanlagen des Vereines (Springgärten, etc.) und vereinseigene Gerätschaften zu benutzen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte, aber keine Pflichten.

Freimitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit. Passivmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

Aktiv- und Juniorenmitglieder zahlen bei ihrer Aufnahme ein durch die Hauptversammlung festgelegtes Eintrittsgeld.

Aktivmitglieder können durch einen festgelegten erhöhten Jahresbeitrag von der Pflicht zur Mithilfe bei Anlässen befreit werden. Dieser Beitrag muss während mindestens 2 Jahren beibehalten werden.

Vereinsmitglieder sind bei der Beteiligung an sämtlichen Anlässen, welche der statutarischen Vereinstätigkeit entsprechen, gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschaden versichert (OKV-Haftpflichtversicherung). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche für Schäden an dem, vom versicherten Mitglied gerittenen Pferd. Den persönlichen und privaten Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) muss jedes Mitglied durch eine eigene Versicherung sicherstellen.

D. Organisation

Art. 10 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise jedes Jahr innert 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn es wenigstens der fünfte Teil der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Traktanden verlangt. Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen mindestens 8 Tage im Voraus mit der Angabe der Traktanden.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Die Hauptversammlung umfasst sämtliche Ehren-, Frei-, Aktiv- und Juniorenmitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren-, Frei, Aktiv und Juniorenmitglieder.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, den Erlass oder die Änderung von Reglementen. Für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Über weittragende Geschäfte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Hauptversammlung. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Kompetenzen der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Abnahme des Jahresberichtes, des Protokolls der letzten Hauptversammlung, der Jahresrechnung, sowie des Revisorenberichtes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
6. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Junioren-, Passivmitglieder, sowie des Eintrittsgeldes für Neumitglieder.
7. Änderungen von Statuten, Erlass und Änderungen von Reglementen.
8. Auflösung des Vereins.

9. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 18 Sitzung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig bei höchstens 2 Absenzen. Er fasst seine Beschlüsse und trifft die Wahlen offen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach dem Gesetz oder Statuten die Hauptversammlung zuständig ist. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und vor Behörden
2. Organisation und Durchführung von Übungen, Reit- und Fahrkursen, Springkonkurrenzen, Jagden und ähnlichen reitsportlichen Veranstaltungen. Der Vorstand kann speziellen Organisationskomitees die Durchführung pferdesportlicher Anlässe übertragen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben.
4. Abkommandierung von Mitgliedern zu Instruktionkursen
5. Abschluss von Verträgen
6. Erneuerung und Unterhalt von Anlagen und Material

Dem Vorstand steht für die ihm übertragenen Aufgaben ein Jahreskredit zur Verfügung, der jeweils mit dem Budget von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Art. 20 Kontrollstelle

Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren als Kontrollstelle zwei geeignete Revisoren aus der Mitte der Mitglieder.
Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, den Vermögensstand, die Protokolle und die Amts- und Kassenführung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

E. Rechnungswesen

Art. 21 Zweckbestimmung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur zu den in Art. 2 umschriebenen Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Vereines vorhandenen Vermögens, welches nach Möglichkeit einem pferdesportlichen Zweck zugeführt oder für einen solchen für eine bestimmte Zeit stillgelegt werden soll, entscheidet die auflösende Hauptversammlung.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist ebenfalls das Kalenderjahr

Art. 23 Vermögen

Das Vermögen des Vereins ist in mündelsicheren Werten nach dem Prinzip einer gesunden Risikoverteilung anzulegen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet nur sein Vermögen.

F. Übergangsbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung revidiert werden.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung im März 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 2004.

Gossau SG, im Januar 2013

Kavallerie- und Reitverein Gossau SG und Umgebung

Die Präsidentin: Elisabeth Künzle

Der Aktuarin: Andrea Stalder - Niederer

REGLEMENTE

KAVALLERIE- UND REITVEREIN GOSSAU UND UMGEBUNG

Teilnahmebestimmungen an Vereinsnälässen

1. Starberechtigt an Vereinsnälässen sind alle Mitglieder vom Kav.- und Reitverein Gossau und Umgebung mit ihren Pferden. (Pferde von Nichtmitgliedern sind zugelassen, wenn diese auch sonst von diesem Reiter/in geritten werden. z.B. Reitstunden, Kurs, Pensionsgemeinschaften etc.)
2. In der Regel kann ein Reiter/in max. 2 Pferde an einer Prüfung einsetzen. (Weitere Pferde verlieren jede Preisberechtigung). Bei Prüfungen, die für eine Vereinswertung zählen, muss ein Pferd bei der Anmeldung dafür bestimmt werden.
3. Bei Spring- und Dressurprüfungen gelten die Reglemente des SVPS
4. Nennungen erfolgen gemäss den Ausschreibungen. Anmeldungen sind komplett auszufüllen. Falsche Angaben führen zum Ausschluss.
5. Die Sieger der Fuchsjagd haben die nächste Jagd in Zusammenarbeit mit der Kommission zu organisieren.

Diese Wertung soll allen Mitgliedern offen stehen, auch jenen, die nur in reiner Freizeitriterei beteiligt sind. Anlässe wie Hallenspringen, Vereinsspringen etc. können als Helfer besucht und angerechnet werden.

Aktive Vereinstätigkeit

1. Mitglieder die sich durch aktive Mitarbeit am Vereinsgeschehen beteiligen, können mit einer Auszeichnung belohnt werden.
2. Gemäss Anordnung der Anlässe, legt die Kommission die Anzahl fest. Die Berechnung erfolgt nach Punkten wie folgt:
 - ein Ausritt 2 Punkte
 - ein Tagesritt 4 Punkte
 - ein 2- Tagesritt 4 Punkte
 - Patrouillenritt 4 Punkte

- Für spezielle Leistungen zu Gunsten des Vereins, kann die Kommission einem Mitglied 5 Punkte pro Anlass gutschreiben.

3. Wer 90% der max. Punktezahl pro Vereinsjahr erreicht, hat Anrecht auf eine Auszeichnung. Die Auszeichnung wird vom Vorstand bestimmt.
4. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter hat an jedem Anlass oder Übung eine Präsenzliste zu führen. Die Mitglieder sind in der Regel selbst für ein Eintrag besorgt.
5. Als Anlass oder Übung gelten alle Daten die im Veranstaltungskalender des Vereins durch die Kommission dafür bestimmt worden sind. Zum Vor- oder Nachholen einer Absenz, kann der Vorstand einen fakultativen Anlass bestimmen.
6. Nachfolgende Entschuldigungen werden nur angerechnet wenn sie vor dem Anlass gemeldet werden:
Todesfall in der Familie, Militärdienst, Zivilschutz, Teilnahme an offiziellen pferdesportlichen Veranstaltungen (an inoffiziellen, sofern alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme haben).
7. Ein Vereinsnälass gilt als besucht, wenn dieser vom Anfang bis zum Schluss (gemäss Übungsplan und Übungsleiter) absolviert wird. Ist es einem Mitglied aus triftigem Grunde nicht möglich am Sammelort zu erscheinen, oder das Schlussziel gemeinsam zu erreichen, ist das dem Übungsleiter vor Beginn der Übung mitzuteilen.

Vereinsmeister

1. Vereinsmeister wird der beste Reiter/in aus den nachfolgenden Anlässen
 - eine Dressurprüfung
 - Vereinshallenspringen (2 Prüfungen)
 - Freundschaftsspringen / Fahren der Vereine Waldkirch /Gossau (2 Prüfungen)
 - Patrouillenritt
2. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Rang	20 Punkte	9. Rang	8 Punkte
2. Rang	17 Punkte	10. Rang	7 Punkte
3. Rang	15 Punkte	11. Rang	6 Punkte
4. Rang	13 Punkte	12. Rang	5 Punkte
5. Rang	12 Punkte	13. Rang	4 Punkte
6. Rang	11 Punkte	14. Rang	3 Punkte
7. Rang	10 Punkte	15. Rang	2 Punkte
8. Rang	9 Punkte	folgende die die Prüfung beenden	1 Punkt

- Der Vereinsmeister wird mit einem Wanderpreis ausgezeichnet. In den endgültigen Besitz gelangt der Preis nach dreimaligem Gewinn, auch in unterbrochener Folge.

Bewertung der Sportlichen Leistungen (Wanderpreis)

- Als sportliche Leistungen werden alle Anlässe gerechnet, die mit dem Pferd als Wettkampf ausgetragen werden. (Reiten, Fahren, Thie and Ride etc.) Vom Verein organisierte Anlässe sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von offiziellen und OKV-Prüfungen.
- Teilnahme berechtigt ist, wer die Hauptversammlung besucht, oder sich ordnungsgemäss entschuldigt hat.
- Bewertet werden Platzierungen, die mit einer Plakette belohnt werden. Der/die Reiterin hat die Resultate dem Übungsleiter zu melden und ist, wenn nötig Beweispflichtig.
- Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Rang	20 Punkte	9. Rang	8 Punkte
2. Rang	17 Punkte	10. Rang	7 Punkte
3. Rang	15 Punkte	11. Rang	6 Punkte
4. Rang	13 Punkte	12. Rang	5 Punkte
5. Rang	12 Punkte	13. Rang	4 Punkte
6. Rang	11 Punkte	14. Rang	3 Punkte
7. Rang	10 Punkte	15. Rang	2 Punkte
8. Rang	9 Punkte	folgende die die Prüfung beenden	1 Punkt

Resultate von Military (Dressur, Springen, Gelände) Kombinierte Prüfungen (Dressur, Springen) Fahrprüfungen mit Marathon, Kombinierte Fahrprüfung mit mind. zwei Teilwertungen, Distanzritte ab 30 km werden doppelt bewertet. Das Beenden einer obigen Prüfung wird mit mind. 3 Punkten belohnt. Beifahrer erhalten bei der Bewertung die einfache Punktezahl.

- Zur Bewertung zählen maximal 10 Resultate. Bei mehr als 10 Resultaten können die schlechtesten gestrichen werden.
- Gewinner des Wanderpreises ist das Mitglied mit der höchsten Punktezahl. Bei Punktegleichheit entscheiden zuerst die besseren Platzierungen, dann die Anzahl der teilgenommenen Anlässe.
- In den endgültigen Besitz des Wanderpreises gelangt jenes Mitglied welches diesen zum dritten Mal gewonnen hat.

Bestimmungen für Entschädigungsberechtigung

- Der Vorstand kann für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen Entschädigungen in Form von Nenngeld-, Transportentschädigungen ect. vorschlagen. Die Höhe der Entschädigungen und die Veranstaltungen, welche zu Entschädigungen berechtigen werden durch den Vorstand festgelegt.

Beitragspflicht

- Kommissionsmitglieder, Ehren- und Freimitglieder sind während der Dauer dieser Tätigkeit von der Vereins-Beitragspflicht befreit.
- Die Beiträge an den Reitweg-Pool sind keine Vereinsbeiträge. Sie gelten deshalb für sämtliche Mitglieder des Vereins, welche ein Pferd besitzen, ungeachtet der Funktion oder Mitgliederkategorie

Der Vorstand ist besorgt, dass dem Reitweg-Pool auch Reiter/in oder Besitzer von Pferden unseres Einzugsgebietes zur Zahlung des Beitrages gemeldet werden, welche nicht einem dem Pool angehörenden Verein angeschlossen sind.

Dieses Reglement tritt, mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom März 2012, in Kraft.

Die Kommission